

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/8 vom 17. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/8 du 17 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/8 del 17 agosto 2009

Regeste

Art. 25 Abs. 2 ATSG. Verwirkung der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen. Beruht die Rückforderung auf mehreren Fehlern, so ist die Verwirkung für jeden Teil der Rückforderung, der auf einen bestimmten Fehler zurückzuführen ist, selbständig zu prüfen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. August 2009, EL 2009/8).

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsverfahren, das schliesslich mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Februar 2009 seinen Abschluss gefunden hat, ist mit dem Versand des Fragebogens zur periodischen Überprüfung der laufenden Ergänzungsleistung und damit von Amtes wegen eröffnet worden. Es hat sich also um ein Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt. Im Rahmen dieses Revisionsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin dann erfahren, dass die Beschwerdeführerin bereits bei EL-Anspruchsbeginn einen Anspruch auf Zahlungen der D.____ Versicherung gehabt hat. Gemäss der Bestätigung der D.____ Versicherung vom 2. Juli 2007 ist dieser Anspruch nämlich bereits im Dezember 2003 entstanden, während die – ohne diese Zahlungen berechnete - Ergänzungsleistung erst ab dem 1. März 2004 ausgerichtet worden ist. Die Zahlungen der D.____ Versicherung hätten also ab 1. März 2004 als Einnahmen in der EL-Anspruchsberechtigung figurieren müssen, so dass bereits die ursprüngliche EL-Zusprache vom 22. Juli 2004 falsch gewesen ist. Mangels einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung hat also gar kein Anwendungsfall der Revision nach Art. 17 Abs. 2 ATSG vorgelegen. Vielmehr ist von einer von Anfang an unrichtigen EL-Zusprache und damit von einem Anwendungsfall der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG auszugehen. Das laufende Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG hätte also abgeschlossen und durch ein Wiedererwägungsverfahren nach Art. 53 Abs. 2 ATSG abgelöst werden müssen. Die Beschwerdegegnerin hat am 23. Januar 2008 eine Rückforderungsverfügung erlassen, mit der sie - offenbar unter dem Eindruck der per 31. März 2005 erfolgten Einstellung der Leistungen der A.____ - nur die ab April 2005 zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückgefordert hat. Diese Verfügung enthält keinen Hinweis auf das zur Anwendung gebrachte Instrument zur Korrektur der Verfügung vom 22. Juli 2004, obwohl eine Rückforderung ohne eine solche Korrektur gar nicht zulässig ist (vgl. etwa U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 14 zu Art. 25 ATSG). Im - später widerrufenen - Einspracheentscheid vom 1. September 2008 hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, sie sei bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrages irrtümlicherweise zu wenig weit, d.h. nicht bis zum Anspruchsbeginn am 1. März 2004

zurückgegangen. Dies wäre eigentlich zu korrigieren, womit sich der Rückforderungsbetrag erhöhen würde. Jedoch sei die Rückforderung für März 2004 bis März 2005 inzwischen verwirkt, so dass der verfügte Rückforderungsbetrag im Ergebnis korrekt sei. Die Beschwerdegegnerin hat also am 1. September 2008 erkannt, dass nur eine Wiedererwägung der ursprünglichen EL-Zusprache vom 22. Juli 2004 die verfahrensrechtlich korrekte Lösung sein konnte, auch wenn die Verwirkung gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG eine Rückforderung der nach erfolgter Wiedererwägung von März 2004 bis März 2005 ebenfalls zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen ausschloss. Bei der Interpretation der neuen Rückforderungsverfügung vom 17. Dezember 2008 ist deshalb - trotz des Hinweises auf geänderte Grundlagen als Ursache der Rückforderung - davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin den am 1. September 2008 erkannten Verfahrensfehler nicht wiederholt hat, dass sie also keine rückwirkende Revision nach Art. 17 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV, sondern eine Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG der Verfügung vom 22. Juli 2004 vorgenommen hat. Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides vom 16. Februar 2009 und damit auch des Beschwerdeverfahrens ist deshalb eine Wiedererwägung der ursprünglichen EL-Zusprache und die daraus allenfalls resultierende Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Ergänzungsleistungen. Dabei beschränkt sich die Wiedererwägung nicht auf den Ersatz der Verfügung vom 22. Juli 2004 durch eine rechtmässige EL-Zusprache ab März 2004, denn mit der Wiedererwägung fallen auch alle nach dem 22. Juli 2004 ergangenen Revisionsverfügungen bzw. -entscheide (mit Ausnahme des angefochtenen, wiedererwägenden Einspracheentscheides) weg, so dass die Wiedererwägung im Ergebnis einer rückwirkenden, abgestuften EL-Zusprache für die Zeit ab März 2004 bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides entspricht.

E. 2

2.1 Gemäss den Bestätigungen der D.____ Versicherung hat die Beschwerdeführerin in den Jahren 2004 bis 2007 einen Anspruch auf Leistungen von Fr. 3600.- pro Jahr gehabt. Die Beschwerdegegnerin wird noch abklären, ob dies auch für die Zeit ab 2008 gilt. Der Betrag von Fr. 3600.- ist gestützt auf Art. 3c Abs. 1 lit. d bzw. seit dem 1. Januar 2008 Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG in die rückwirkend ab März 2004 vorzunehmende Anspruchsberechnung einzusetzen. Dasselbe gilt für die Leistungen der A.____ gemäss deren Schreiben vom 10. Oktober 2008, die für die Zeit ab September 2005 nachbezahlt worden sind. Diese Leistungen belaufen sich für 2005/6 auf Fr. 8396.40 pro Jahr und für die Zeit ab Januar 2007 auf Fr. 7953.- pro Jahr. Diese Leistungen sind zwar im August 2008 als Nachzahlung überwiesen worden, aber es muss zur Vermeidung einer Überentschädigung der Beschwerdeführerin eine periodische Auszahlung in der Vergangenheit fingiert werden. Die Überentschädigung entstünde, wenn die Beschwerdeführerin die um den Betrag dieser Leistungen zu hohe Ergänzungsleistung ab September 2005 mit der gesamten Nachzahlung der A.____ weitgehend kumulieren könnte, denn die Nachzahlung käme ja nur als Vermögenszufluss ab dem August 2008 zur Anrechnung.

2.2 Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist von Dr. med. E.____ zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden. Ob sich diese Arbeitsfähigkeitsschätzung auf eine behinderungsbedingt ungeeignete oder auf eine behinderungsadaptierte Tätigkeit bezogen hat, lässt sich dem Arztzeugnis vom 26. Mai 2004 nicht entnehmen. Grundsätzlich hätte die Beschwerdegegnerin diesbezüglich weitere Abklärungen vornehmen müssen, um zunächst die Arbeitsfähigkeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit und dann die Aussichten, in einer solchen Tätigkeit mittels zumutbarer Arbeitsbemühungen eine Stelle zu

finden, zu ermitteln. Die Beschwerdegegnerin hat dies aus verfahrensökonomischen Gründen unterlassen, denn der Ehemann der Beschwerdeführerin hatte ein IV-Rentengesuch gestellt, so dass die IV-Stelle ebenfalls die Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit abzuklären hatte. In dieser Situation machte es für die Beschwerdegegnerin keinen Sinn, parallel dieselben Abklärungen wie die IV-Stelle vorzunehmen, zumal sich der Ehemann der Beschwerdeführerin so möglicherweise zweimal einer medizinischen Begutachtung hätte unterziehen müssen. Dies hatte für das EL-Verfahren allerdings den Nachteil, dass die Einnahmenposition 'Erwerbseinkommen' nicht bemessen werden konnte, denn es stand ja noch nicht fest, ob der Ehemann der Beschwerdegegnerin dadurch, dass er keiner Erwerbstätigkeit nachging, im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. a bzw. Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtete, so dass ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen gewesen wäre. In dieser Situation hatte die Beschwerdegegnerin zwei Möglichkeiten, nämlich entweder das Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss der Sachverhaltsabklärungen der IV-Stelle zu sistieren oder bei der Anspruchsberechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin in einer solchen Höhe anzurechnen, dass die Anspruchsberechnung für den Fall einer Abweisung des IV-Rentengesuchs wegen fehlender Invalidität korrekt war. Diese zweite Variante musste aber die Möglichkeit offen halten, bei einem teilweisen oder vollständigen Schutz des IV-Rentengesuchs auf die EL-Zusprache zurückzukommen, ein tieferes oder gar kein hypothetisches Erwerbseinkommen mehr anzurechnen und dementsprechend rückwirkend eine höhere Ergänzungsleistung zuzusprechen. Die Beschwerdegegnerin hat die zweite Variante gewählt. Sie hat sich die Möglichkeit einer rückwirkenden Korrektur anhand des Resultats des IV-Verfahrens gewahrt, indem sie der Beschwerdeführerin am 13. Oktober 2004 die Durchführung eines gegen die Verfügung vom 22. Juli 2004 (und gegen allfällige spätere Revisionsverfügungen) gerichteten Wiedererwägungsverfahrens zugesichert hat, falls das IV-Verfahren einen Invaliditätsgrad ergeben sollte, der zu einer Reduktion des hypothetischen Erwerbseinkommens führen müsste. Da das IV-Verfahren im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheides nach den Angaben der Beschwerdegegnerin noch nicht abgeschlossen gewesen ist, kann die Frage nach der definitiven Höhe des anrechenbaren Erwerbseinkommens des Ehemannes der Beschwerdeführerin noch nicht beantwortet werden. Auch die strittige Wiedererwägung - und damit das vorliegende Urteil - muss also wieder mit der Zusicherung einer Korrektur für den Fall einer relevanten Invalidität verbunden sein, damit die Beschwerdeführerin aus der EL-Zusprache trotz unvollständig abgeklärtem Sachverhalt keinen Nachteil erleidet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann die Tatsache allein, dass das IV-Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen ist, nicht dazu führen, dass endgültig kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen wäre, denn solange nicht feststeht, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens verzichtet hat, ist auch kein endgültiger Entscheid über die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens zulässig. Es ist auch nicht so, dass die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens erst ab dem Zeitpunkt erfolgen dürfte, ab dem der relevante Sachverhalt geklärt ist. Die Beschwerdegegnerin hat also auch in dem zu beurteilenden Wiedererwägungsverfahren zu Recht wieder das bereits früher berücksichtigte hypothetische Erwerbseinkommen angerechnet. Auch diese Berechnung muss unter der Bedingung stehen, dass eine Korrektur erfolgen wird, falls das Ergebnis des IV-Verfahrens die Anrechnung eines tieferen hypothetischen Erwerbseinkommens oder gar

den Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens erfordern sollte. Nach Abschluss des IV-Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin ausgehend von der verbliebenen Arbeitsfähigkeit und der Art der behinderungsbedingt noch zumutbaren Erwerbstätigkeit prüfen, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin eine Stelle hätte finden können, wenn er sich entsprechend bemüht hätte. In bezug auf die Höhe des hypothetischen Nettoerwerbseinkommens erweist sich der angerechnete Betrag für eine fiktive zu 100% ausgeübte Hilfstätigkeit als tendenziell zu tief. Auch diesbezüglich wird die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen vorzunehmen haben.

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat einen Marktwert der nicht selbst bewohnten Liegenschaft im Herkunftsland der Beschwerdeführerin von Fr. 160'000.- in die Anspruchsberechnung eingesetzt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hatte am 1. April 2004 angegeben, in das Haus seien Fr. 100'000.- investiert worden. Gemäss der amtlichen Bestätigung vom 20. April 2004 beträgt die Investition allerdings insgesamt Fr. 160'000.-. Der tatsächliche Wert des Hauses soll sich auf lediglich Fr. 80'000.- belaufen. Bereits in dieser amtlichen Bestätigung ist darauf hingewiesen worden, dass das Grundstück, auf dem das Haus errichtet worden sei, ungeteiltes Vermögen der Familie F.____ sei und dass als Eigentümerin immer noch die verstorbene Mutter des Ehemannes der Beschwerdeführerin eingetragen sei. Die Beschwerdegegnerin hat es irrtümlicherweise unterlassen, der Frage nachzugehen, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin an der unverteilten Erbschaft seiner Mutter beteiligt sei, gegebenenfalls welchen Wert der rechnerische Anteil des Ehemannes an die Erbschaft habe und wie sich die Tatsache, dass das Haus auf einem der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstück errichtet worden sei, auf die Eigentumsverhältnisse am Haus und auf dessen Wert auswirke. Stattdessen hat die Beschwerdegegnerin die amtlicherseits als Investitionssumme angegebenen Fr. 160'000.- dem Marktwert der Liegenschaft gleichgesetzt und auch in der angefochtenen wiedererwägungsweisen Neuberechnung wieder in die Anspruchsberechnung eingesetzt. Dieser Betrag steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb weitere Abklärungen vorzunehmen haben. Diese werden sich nicht nur auf den Marktwert des Hauses beschränken, denn ohne die Kenntnis der Eigentumsverhältnisse am Grundstück und allenfalls am Haus selbst steht nicht fest, wie hoch der Wert des Liegenschaftsvermögens ist. Die Beschwerdegegnerin wird weiter zu klären haben, ob der Ehemann der Beschwerdeführerin auch an anderen Teilen des Nachlasses seiner Mutter beteiligt ist, denn dazu dürften auch noch andere Grundstücke gehören. Sollte sich herausstellen, dass der Wert des Hauses von Anfang an weit unter dem investierten Betrag gelegen hat, wird die Beschwerdegegnerin zu untersuchen haben, ob die Verwendung des flüssigen Vermögens zum Bau eines Hauses mit geringem Wert, das zudem nur als Ferienhaus genutzt werden kann, nicht als Vermögensverzicht im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 3c Abs. 1 lit. b bzw. Art. 11 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG zu werten ist, soweit der investierte Betrag den effektiven Marktwert des Hauses überschreitet.

2.4 Die wiedererwägungsweise Neuberechnung ab April 2005 weist in bezug auf den hypothetischen Ertrag aus dem Haus eine nicht nachvollziehbare Abstufung auf. Für April 2005 bis Februar 2006 fehlt dieser hypothetische Ertrag völlig. Ab März 2006 werden Fr. 1680.- pro Jahr berücksichtigt und ab Februar 2008 noch Fr. 560.- pro Jahr. Weder am 1. März 2006 noch am 1. Februar 2008 ist eine Veränderung in bezug auf die Möglichkeit, mit dem Haus einen Ertrag zu erzielen eingetreten. Die Abstufung dürfte damit zu erklären sein, dass die Beschwerdegegnerin bei der ursprünglichen Anspruchsberechnung schrittweise den hypothetischen Ertrag jeweils aufgrund besserer

Erkenntnis ex nunc neu festgesetzt hat. Weshalb dies bei der wiedererwägungsweisen rückwirkenden Neuberechnung nicht korrigiert worden ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Auch die Anrechnung eines hypothetischen Liegenschaftsertrages beruht auf einem nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Sachverhalt. Weder steht fest, dass im massgebenden Zeitraum eine Vermietungsmöglichkeit bestanden hat, noch ist abgeklärt worden, welcher Ertrag aufgrund der lokalen Verhältnisse erzielt werden könnte. Hinzu kommt, dass nicht bekannt ist, ob den übrigen Erben ein Teil der Mieteinnahmen zustünde. Die Beschwerdeführerin hat sinngemäss geltend gemacht, es sei unmöglich, einen Liegenschaftsertrag zu erzielen, weil keine Nachfrage nach Häusern bestehe. Auch dies ist nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Demnach ist die Sache auch in bezug auf den von der Beschwerdegegnerin behaupteten Verzicht auf einen Liegenschaftsertrag zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird die Möglichkeit der Erzielung derartiger Einnahmen mit Wirkung ab März 2004 prüfen und gegebenenfalls entsprechende hypothetische Einnahmen anrechnen.

2.5 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen wiedererwägungsweisen Neuberechnung auf der Grundlage des von ihr unterstellten Marktwertes der Liegenschaft von Fr. 160'000.- eine Unterhaltskostenpauschale (Art. 3b Abs. 3 lit. b bzw. Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 ELV) von zunächst Fr. 1600.- pro Jahr berücksichtigt. Ab März 2006 hat sie noch eine Pauschale von Fr. 336.- und ab Februar 2008 eine solche von Fr. 112.- berücksichtigt. Diese zweimalige Reduktion lässt sich nicht nachvollziehen. Da die Höhe des pauschalen Liegenschaftsunterhalts direkt vom Marktwert des Grundstücks abhängt, wird diese Ausgabenposition erst nach den zusätzlichen Abklärungen zur Höhe des anrechenbaren Liegenschaftsvermögens bestimmt werden können. Die Beschwerdegegnerin hat also auch diesbezüglich weitere Abklärungen vorzunehmen.

2.6 Obwohl die Beschwerdegegnerin durchgehend ein hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemannes der Beschwerdeführerin angerechnet hat, weist die rückwirkende Neuberechnung bis Ende 2006 einen AHV-Mindestbeitrag für die Beschwerdeführerin und ab Januar 2007 AHV-Mindestbeiträge für die Beschwerdeführerin und für ihren Ehemann als Ausgaben aus. Diese Vorgehensweise deckt sich nicht mit der Fiktion, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin ein Erwerbseinkommen erziele. Angerechnet wird nämlich ein hypothetisches Nettoerwerbseinkommen, d.h. es wird fingiert, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmer AHV-Beiträge entrichte. Entsprechend der Höhe des angerechneten hypothetischen Nettoerwerbseinkommens ist zu unterstellen, dass der Ehemann mehr als den doppelten Mindestbeitrag entrichte. Demnach ist - fiktiv - Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG anwendbar, d.h. der von der Beschwerdeführerin zu entrichtende AHV-Mindestbeitrag gilt als bezahlt. Sollte es also bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens des Ehemannes bleiben, bestünde - hypothetisch - keine AHV-Mindestbeitragspflicht der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten, so dass keine entsprechenden Ausgaben berücksichtigt werden dürften.

2.7 Da die verschiedenen Ausgaben- und Einnahmenpositionen als Folge der noch vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen wohl Veränderungen erfahren werden, kann nicht auf die bestehenden rückwirkenden Vergleichsrechnungen abgestellt werden, welche die Beschwerdegegnerin aufgrund der von den beiden älteren Kindern erzielten Lehrlingslöhne gestützt auf Art. 3a Abs. 6 bzw. Art. 9 Abs. 4 je i.V.m. Art. 8 Abs. 2 ELV vorgenommen hat. Die Beschwerdegegnerin wird nach der Vornahme aller erforderlichen Sachverhaltsabklärungen gestützt auf die definitive rückwirkende Bezifferung aller

Einnahmen- und Ausgabenpositionen neue Vergleichsrechnungen vorzunehmen haben. Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Rüge betreffend die Reduktion der pauschalen Krankenkassenprämien, des Mietzinses und des Gesamtlebensbedarfs übersehen, dass auch auf der Einnahmenseite die Erwerbs- und Renteneinnahmen für die beiden älteren Kinder weggefallen sind. Die Vergleichsrechnungen dienen nämlich dazu, die für die EL-Bezüger günstigste Variante betreffend die Möglichkeit des Einbezugs der Kinder in die Anspruchsberechnung zu finden. Dies wird auch in den noch vorzunehmenden neuen Vergleichsrechnungen der Fall sein.

E. 3

3.1 Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG). Im Normalfall ist ein EL-Rückforderungsanspruch darauf zurückzuführen, dass eine einzige Einnahmen- oder Ausgabenposition falsch gewesen und nun rückwirkend korrigiert worden ist. In einem solchen Fall beginnt die relative einjährige Verwirkungsfrist zu laufen, wenn die EL-Durchführungsstelle Kenntnis von der fehlerhaften Einnahmen- oder Ausgabenposition und dem aus der Korrektur resultierenden Rückforderungsanspruch erhalten hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte erhalten können. Die vorliegend in bezug auf eine allfällige Verwirkung zu beurteilende Rückforderung beruht demgegenüber auf der Korrektur verschiedener Positionen. Die Einhaltung der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ist deshalb grundsätzlich für jeden durch die Korrektur einer Position bewirkten Teil der Rückforderung getrennt zu prüfen. Für diejenigen Fehler, welche die Beschwerdegegnerin vor dem Erlass der ersten Rückforderungsverfügung vom 23. Januar 2008 erkannt hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen können, ist der Zeitpunkt der Eröffnung massgebend, auch wenn diese Verfügung später wieder aufgehoben und durch eine abgeänderte Rückforderung ersetzt worden ist, denn die Fristwahrung setzt nicht voraus, dass die Rückforderungsverfügung in formelle Rechtskraft erwächst. Nur für den später erkennbaren Korrekturbedarf und den daraus resultierenden Teil der Rückforderung vom 17. Dezember 2008 ist zu fragen, ob der entsprechende Teil dieser Verfügung innerhalb der relativen einjährigen Verwirkungsfrist ergangen ist.

3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin wäre bei gebührender Sorgfalt bereits bei der erstmaligen Zusprache der Ergänzungsleistung im Jahr 2004 in der Lage und verpflichtet gewesen zu erkennen, dass die D.____ Versicherung Leistungen von Fr. 3600.- pro Jahr ausrichtete. In dem am 31. März 2004 ausgefüllten Anmeldeformular hat die Beschwerdeführerin diese Einnahme nicht angegeben. Auch die Beilagen zur Anmeldung haben keinen Hinweis auf die Leistungen der D.____ Versicherung enthalten. Den damals vorliegenden Steuerveranlagungen hat sich ebenfalls nichts entnehmen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb nichts von den Leistungen der D.____ Versicherung wissen können. Erst mit dem am 4. Juli 2007 ausgefüllten Revisionsformular bzw. den diesem Formular beigelegten Schreiben der D.____ Versicherung hat die Beschwerdegegnerin Kenntnis von den fraglichen Leistungen erhalten. Bis dahin gab es, nach den Akten zu urteilen, keinen Hinweis darauf, dass aus einer bei der Anmeldung am 31. März 2004 nicht genannten Quelle weitere Leistungen an die Beschwerdeführerin fliessen könnten. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb vor dem Eingang des Revisionsformulars bei der AHV-Zweigstelle im Juli 2007 keine Veranlassung gehabt, nach solchen Leistungen zu forschen. Das bedeutet, dass die relative einjährige Verwirkungsfrist in bezug auf den Teil der Rückforderung, der aus der rückwirkenden Anrechnung der Leistungen der D.____

Versicherung resultiert hat, mit der Rückforderungsverfügung vom 21. Januar 2008 gewahrt worden ist. 3.3 Im Anmeldeformular hat die Beschwerdeführerin am 31. März 2004 angegeben, ihre älteste Tochter sei am 9. September 1990 geboren. Im Sommer 2006 bestand somit die Möglichkeit, dass die älteste Tochter eine Lehre beginnen und damit ein - möglicherweise anrechenbares - Erwerbseinkommen erzielen würde. Die Beschwerdeführerin hat aber keine entsprechende Meldung gemacht. Die Beschwerdegegnerin hat erst am 14. Januar 2008 nach einem allfälligen Lehrvertrag oder nach einer Schulbestätigung für die älteste Tochter gefragt. Damit ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin bei Aufwendung gebührender Sorgfalt bereits im Sommer 2006 hätte herausfinden müssen, dass die älteste Tochter der Beschwerdeführerin ein Erwerbseinkommen erzielte. Dies ist zu verneinen, denn im EL-Bereich kommt der Mitwirkungspflicht der EL-Bezüger bei der Sachverhaltsermittlung besonders grosse Bedeutung zu. Die Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV, die in ihren Anforderungen an die Mitwirkung der EL-Bezüger erheblich weiter geht als die Grundregel in Art. 28 Abs. 2 ATSG, befreit die EL-Durchführungsstellen von der Notwendigkeit, die EL-Bezüger immer wieder (eigentlich monatlich) nach allfälligen Veränderungen in den anerkannten Ausgaben oder den anrechenbaren Einnahmen zu fragen. Die EL-Durchführungsstellen können sich aufgrund der Meldepflicht der EL-Bezüger darauf beschränken, in grösseren zeitlichen Abständen sogenannte Revisionen durchzuführen, bei denen alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen geprüft werden. Dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nicht schon im Sommer 2006 nach einem allfälligen Lehrlingslohn der ältesten Tochter gefragt hat, stellt deshalb keine unsorgfältige Erfüllung der Untersuchungspflicht dar, aus der ein "Kennenmüssen" des entsprechenden Teils der Rückforderung abzuleiten wäre. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin ihre Meldepflicht verletzt. Noch in dem am 4. Juli 2007 ausgefüllten Revisionsformular hat die Beschwerdeführerin zudem die Frage nach einem allfälligen Erwerbseinkommen ihrer Kinder wahrheitswidrig verneint. Erst als die Beschwerdegegnerin nachgehakt und einen Lehrvertrag oder eine Schulbestätigung für die älteste Tochter verlangt hat, ist der Lehrvertrag eingereicht worden, aus dem sich dann die neue Einnahmenposition 'Lehrlingslohn' ergeben hat. Auch für diesen Teil der Rückforderung ist die relative einjährige Verwirkungsfrist also gewahrt. 3.4 Aus der Anrechnung eines hypothetischen Liegenschaftsertrages hat keine Rückforderung resultiert, da die rückwirkende Neuberechnung sowohl die Beträge dieser Einnahmenposition als auch die Zeitpunkte, an denen diese Position während des laufenden EL-Bezuges angepasst wurden, unverändert übernommen hat. Sollte sich hier aufgrund der noch vorzunehmenden zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen eine Veränderung ergeben, die einen unrechtmässigen EL-Bezug aufzeigt, wird eine daraus resultierende Rückforderung möglicherweise verwirkt sein, falls damit der Gesamtbetrag der am 21. Januar 2008 verfügten Rückforderung überschritten werden sollte. Sowohl die Berücksichtigung des Erwerbseinkommens des zweitältesten Kindes als auch die rückwirkende (Wieder-) Ausrichtung der Leistungen der A. ___ hat zu einer weiteren Rückforderung geführt, über die am 11. September 2008, zusätzlich zur Korrektur der Rückforderung vom 21. Januar 2008, verfügt worden ist. Da diese Veränderungen erst im Jahr 2008 eingetreten sind, ist die relative einjährige Verwirkungsfrist gewahrt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist nach dem oben Ausgeführten auch die am 11. September 2008 verfügte korrigierte Rückforderung nicht verjährt.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. Februar 2009 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dieser Ausgang des Beschwerdeverfahrens ist in bezug auf das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen zu werten, so dass die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf den vollständigen Ersatz ihrer Verfahrenskosten durch die Beschwerdegegnerin hat. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Insbesondere in bezug auf das zweite Kriterium ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als überdurchschnittlich zu werten, da sowohl der massgebliche Sachverhalt als auch die verfahrensrechtliche Umsetzung der materiellen Rechtslage in eine rechtskraftfähige Verwaltungsentscheidung sehr komplex gewesen sind. Dies rechtfertigt es, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 16. Februar 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.